

**Hinweise und Empfehlungen zur Haushalts- und Finanzwirtschaft
im Jahre 2009
sowie Hinweise zur Verwendung von Kapital- und Grundvermögen
und Ausstattung von Stiftungen im Sinne des StiftG EKvW mit kirchlichem Vermögen**

Grundsätze zur Einbringung von kirchlichem Vermögen in selbstständige Stiftungen im Sinne des StiftG EKvW

Im Bereich der EKvW hat sich die Anzahl der rechtlich selbstständigen evangelischen Stiftungen im Sinne des StiftG EKvW seit dem Jahr 2000 von 32 auf 65 zum 31. Juli 2008 mehr als verdoppelt. Werden Stiftungen durch kirchliche Körperschaften errichtet, stammt das Kapital häufig nicht aus Zuwendungen Dritter, sondern aus kircheneigenem Vermögen. In fünf Fällen wurden sogenannte Dachstiftungen durch Kirchenkreise gegründet, bei denen die Vermögensausstattung mit Kapitalvermögen oder Rücklagevermögen grundsätzliche Fragen aufwarf.

Rechtsgrundlage für die Einbringung kirchlichen Vermögens in Stiftungen im Sinne des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) ist § 15 Abs. 6 Verwaltungsordnung (VwO):

„Die Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens an Dritte ist nur zulässig, wenn die Erhaltung des Vermögens, eine ordnungsgemäße Verwaltung, ein ausreichender Einfluss des Leitungsorgans und die Aufsicht entsprechend den Bestimmungen dieser Verwaltungsordnung durch die Satzung, den Gesellschaftervertrag oder durch besonderen Vertrag sichergestellt sind. Der Beschluss über die Übertragung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes; der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören. Kirchliches Vermögen als Stiftungsvermögen in eine rechtlich selbstständige kirchliche (...) Stiftung einzubringen ist zulässig, wenn durch die Stiftungssatzung sichergestellt ist, dass die stiftende Körperschaft an der Leitung der Stiftung ausreichend beteiligt ist und eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet wird.“

Um zu vermeiden, dass kirchliches Vermögen der Verfügungsgewalt kirchlicher Körperschaften ohne Beschränkungen entzogen wird, hat die Kirchenleitung am 25. September 2008 die anliegenden/nachfolgenden „Grundsätze für die Ausstattung von Stiftungen im Sinne des StiftG EKvW mit kirchlichem Vermögen“ beschlossen.

a) Kirchensteuermittel

Kirchensteuermittel dürfen nicht in eine selbstständige Stiftung eingebracht werden. Sie sind im Sinne von § 52 VwO ausschließlich für die kirchliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Aufgaben bestimmt.

b) Grundvermögen

Grundstücke dürfen nicht in eine selbstständige Stiftung eingebracht werden. Mit der Einbringung würde das Vermögen der kirchlichen Körperschaft entzogen. Dies widerspräche dem Grundsatz

der Erhaltung des kirchlichen Grundvermögens gemäß § 30 VwO. Bei Grundstücken des Pfarrvermögens kommt hinzu, dass sie wegen des Erhalts der Grundsteuerbefreiung generell nicht veräußert werden sollen (siehe Beschlüsse des Landeskirchenamts vom 11.01.1994 und 19.11.1996).

c) Kapitalvermögen

Kapitalvermögen darf nicht in eine selbstständige Stiftung eingebracht werden. Dies widerspräche dem Vermögenserhaltungsgrundsatz der §§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 VwO. Sofern es sich beim Kapitalvermögen um Veräußerungserlöse von Grundstücken handelt, widerspräche die Einbringung auch dem Grundsatz des § 30 VwO. Danach soll mit Veräußerungserlösen ein Ersatzgrundstück erworben werden. Ist das nicht möglich, so soll der Erlös zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen angelegt werden.

d) Pflichtrücklagen

Mittel aus Pflichtrücklagen dürfen nicht in eine selbstständige Stiftung eingebracht werden. Dies widerspräche ihrer Zweckbestimmung im Sinne der §§ 127 ff. VwO.

e) Sonstige Rücklagen

Mittel aus sonstigen Rücklagen dürfen in eine selbstständige Stiftung eingebracht werden, sofern sie für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden und die Pflichtrücklagen in der erforderlichen Höhe angesammelt sind.

f) Unselbstständige Stiftungen

Unselbstständige Stiftungen dürfen in eine selbstständige Stiftung eingebracht werden, sofern dies aufgrund der Höhe ihres Stiftungskapitals sinnvoll ist und soweit das Stiftungsvermögen nur Mittel enthält, deren Einbringung den vorstehenden Grundsätzen entspricht. Bei unselbstständigen Stiftungen handelt es sich um sonstiges Zweckvermögen im Sinne von § 14 Abs. 1 VwO. Es unterliegt damit ebenfalls dem Vermögenserhaltungsgrundsatz und darf nur durch einen Beschluss des Leitungsorgans umgewidmet werden. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

g) Betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen

Betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen, die im Sondervermögen einer kirchlichen Körperschaft stehen, können in die Rechtsform einer Stiftung im Sinne des StiftG EKvW ausgegliedert werden. Bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen handelt es sich in der Regel um Sondervermögen im Sinne von § 23 Abs. 2 VwO. Es unterliegt damit ebenfalls dem Vermögenserhaltungsgrundsatz und darf nur durch einen Beschluss des Leitungsorgans umgewidmet werden. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

h) Zuwendungen Dritter

Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen in eine selbstständige Stiftung eingebracht werden, sofern die Einbringung dem mutmaßlichen Willen der oder des Zuwendenden entspricht. Sie müssen zwingend in die Stiftung eingebracht werden, wenn dies der ausdrückliche Wille der oder des Zuwendenden ist.

Spendenmittel dürfen nicht in den Vermögensgrundstock einer Stiftung eingebracht werden. Sie sind gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung grundsätzlich zeitnah zu verwenden, das heißt spätestens in dem auf den Spendeneingang folgenden Jahr.

Vermögen, dessen Einbringung in eine selbstständige Stiftung nach Buchstaben e und f zulässig ist, darf nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- a) Die Einbringung von Vermögen in eine selbstständige Stiftung ist ausgeschlossen, wenn sich die kirchliche Körperschaft im Zustand der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 84 Abs. 3 VwO oder im Zustand der Haushaltssicherung gemäß § 67 a VwO befindet.
- b) Durch die Einbringung von Vermögen in eine selbstständige Stiftung werden die entsprechenden Zinseinnahmen dem Haushalt der kirchlichen Körperschaft entzogen. Dies darf nicht dazu führen, dass der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann oder dass die Aufgaben der kirchlichen Körperschaft reduziert werden müssen.
- c) Die Summe des bei der Stiftungsgründung eingebrachten Vermögens und späterer Zustiftungen soll 7,5 v. H. der ordentlichen Einnahmen des Haushalts bezogen auf das Gründungsjahr nicht übersteigen.
- d) Es sollen nicht mehr als 200.000 Euro pro Stiftungsgründung verwendet werden.